



3.3 So zeigen Sie sich online von der besten Seite

Die Präsenz im Internet gewinnt immer mehr an Bedeutung. Nutzen Sie daher auch die Chance, sich im Dithmarscher Internetportal (über TOMAS) darzustellen. Ihre Anzeige sollte dabei möglichst viele und große Bilder - ca. 10-16 Stück - enthalten:

- Überlegen Sie sich, in welcher Reihenfolge Sie die Fotos einstellen: Fangen Sie z. B. nicht mit dem Badezimmer an. Es sei denn, es ist das Herzstück Ihrer Unterkunft mit Sauna und Whirlpool. Sondern überlegen Sie: Wie betritt der Gast meine Wohnung/mein Haus? Also zunächst die Außenansicht, dann der Eingangsbereich, links die Küche, dann kommt man in das Wohnzimmer mit Blick hinaus auf den Garten etc.
- Zeigen Sie alle Räume und diese aus dem passenden Blickwinkel.
- Verwenden Sie immer aktuelle Fotos: Wenn der Gast sich anhand der Fotos etwas anderes vorstellt, können Sie alles noch so schön für ihn vorbereiten. Die Erwartung Ihres Gastes orientiert sich an Ihren Bildern und im schlimmsten Fall ist er dann unzufrieden. Überraschungen sind immer gut, z. B. nette kleine Willkommensnotiz oder Flasche Sekt, aber Überraschungen im Sinne von „Das sieht ganz anders aus als auf den Bildern!“ sollten Sie vermeiden.
- Achten Sie darauf, dass die Bilder scharf sind. Falls das nicht so sein sollte, ändern Sie die Auflösung auf die höchstmögliche Einstellung oder wählen Sie ein anderes Bild.

Beschriften Sie die Fotos

- Beachten Sie die Formatvorgaben, für TOMAS z. B. 640x480 Pixel.
- Machen Sie Bilder von der Umgebung, dann kann der Gast sich schon einmal orientieren, wie es bei Ihnen aussieht und die Unterkunft kommt ihm „vertrauter“ vor.
- Überlegen Sie sich aussagekräftige Bildunterschriften. Also nicht nur „Bad“, sondern z. B. „Die blaue Wohlfühloase“ oder „Das Badezimmer mit italienischen Fliesen“.



Abb. 25: Wohn- Essraum



Worauf kommt es bei Ihrer Website an?

- Bieten Sie eine Buchungsmöglichkeit auf Ihrer Website an, dabei lassen sich bestehende Systeme, wie unser TOMAS-System einbinden bzw. darauf verweisen. Die Preise sollten auf Ihrer Seite nicht höher sein, als auf anderen Buchungsplattformen.
- Schaffen Sie Anreize, dass die Kunden direkt bei Ihnen buchen (z. B. kostenloser Obstkorb, Wasserflasche gratis etc.).
- Gestalten Sie Ihre Homepage nutzerfreundlich, sodass alle wichtigen Informationen mit nur wenigen Klicks auffindbar sind.
- Denken Sie auch an die internationalen Gäste und prüfen Sie, ob Sie z. B. die wichtigsten Kerninfos über Ihr Haus auf Englisch auf Ihrer Seite als eine gesonderte PDF-Datei hinterlegen können.

Machen Sie es Ihren Gästen leicht!

- Setzen Sie reale Bilder und ehrliche Texte ein.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Seite aktuell ist. Prüfen Sie das regelmäßig.
- Kommunizieren Sie mit Ihren Gästen und zeigen Sie neben den herkömmlichen Adressdaten, wie Sie auch in den sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) erreichbar sind.
- Wenn Sie bereits gute Onlinebewertungen gesammelt haben, setzen Sie diese als Werbung auch auf Ihrer Internetseite ein.



- Gäste schätzen Informationen aus einer Hand, geben Sie daher auch Tipps für Aktivitäten und Freizeitmöglichkeiten bei Ihnen in der Umgebung.
- Optimieren Sie Ihren Auftritt für mobile Endgeräte.
- Um Ihre Auffindbarkeit Ihrer Unterkunft bei Internetrecherchen über Suchmaschinen möglichst hoch zu halten, können Sie diese z. B. über einen eigenen Blog (z. B. mit Rezepten, Veranstaltungen oder weiteren Neuigkeiten) auf Ihrer Seite stärken.

3.4 Rechtssicheres Gesetz für freies WLAN

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen neuen Gesetzentwurf erarbeitet, um offene WLAN- Hotspots rechtssicher betreiben zu können. Der Bundestag hat diesen Entwurf am 30. Juni 2017 ohne wesentliche Änderungen beschlossen.

Tipp: Bieten Sie kostenfreies WLAN an.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes ist eine praktikable Lösung, die freies WLAN rechtssicher ermöglicht. Dabei geht es nicht nur darum, WLAN-Anbieter vor hohen Abmahnkosten einerseits und vor Verschlüsselungspflichten andererseits zu schützen. Das Gesetz stellt auch sicher, dass WLAN-Hotspots unkompliziert, also ohne Passwortpflicht, angeboten werden können. So sollen möglichst viele Menschen an den Chancen der Digitalisierung teilhaben können. Anderenfalls könnten diejenigen von der Nutzung öffentlicher Hotspots abgehalten werden, die den digitalen Chancen bislang eher wenig aufgeschlossen gegenüberstehen.

Telemediengesetz (BGBl. I S. 3530)

Das geänderte Telemediengesetz in vier Punkten:

a. Keine Störerhaftung für Internetzugangsanbieter

Die Störerhaftung wird für alle Internetzugangsanbieter abgeschafft und damit auch alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere Abmahnkosten. Dies betrifft alle Anbieter von Internetzugängen und zwar unabhängig davon, ob sie WLAN anbieten oder den Zugang zum Internet auf andere Weise vermitteln, ob sie ein kleiner oder großer Anbieter sind und ob sie geschäftlich oder privat handeln.